

Sportplatzordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Sportplatzordnung gilt für die städtischen Sportanlagen. Die Sportanlagen stehen den Schulen sowie vorrangig den örtlichen Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Andere Vereine, Organisationen und Einzelpersonen können die Anlage benutzen, wenn Belange der Schulen und der örtlichen Sportvereine nicht entgegenstehen.

§ 2

Unterhalt und Pflege der Sportanlagen sowie Verwaltung und Aufsicht obliegen der Stadt Lörrach.

§ 3

Die Überwachung der Einhaltung der Sportplatzordnung und die Erteilung der nötigen Weisungen für die Pflege und Unterhaltung wird den Platzwarten und dem Verantwortlichen der Stadt Lörrach übertragen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind außerdem für die allgemeine Verwaltung der Sportanlage verantwortlich.

§ 4

Durch die Interessengemeinschaft der Lörracher Turn- und Sportvereine (IGTS) wird im Einvernehmen mit der Stadt Lörrach nach den bestehenden Nutzungsvereinbarungen und in periodischen Absprachen mit den beteiligten Vereinen ein Belegungsplan erstellt. Eine Untervermietung an Dritte durch Vereine ist nicht erlaubt.

§ 5

Die einzelnen Teile der Anlage sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen. Verstoßen die Benutzer oder Besucher gegen die Sportplatzverordnung oder die Weisung der dazu ermächtigten Personen, können sie von der Benutzung der Sportanlagen zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 6

Die Benutzer der Anlage sind dafür verantwortlich, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand wieder verlassen werden.

§ 7

Auf dem Gelände der Sportanlagen ist untersagt:

1. das Anbringen von nichtgenehmigten Reklamen,
2. das Mitführen von Tieren,
3. die Änderung von bestehenden Einrichtungen und Anlagen,
4. das Betreten der Leichtathletikanlagen und Spielfelder durch Zuschauer sowie
5. das Mitbringen von Fahrrädern, Mofas usw., sie sind außerhalb der Sportanlage abzustellen.

2. Benutzungsvorschriften für Rasenplätze

§ 8

Der Platzwart kann zur Schonung der Anlage deren Benutzung jederzeit untersagen. Er und der Verantwortliche der Stadt Lörrach entscheiden über die Verschiebung von Anlässen und Wettkämpfen aufgrund der Platzverhältnisse zusammen mit einem Vertreter des von dieser Entscheidung betroffenen Vereins oder Verbandes oder der Schule. Die Stadt Lörrach trägt nicht die dem Betroffenen durch die Verschiebung entstehenden Kosten.

§ 9

Markierungen, die von den Sportvereinen selbst angelegt werden, sind im Einvernehmen mit dem Platzwart vorzunehmen.

§ 10

Nagel-, Fußball- und Handballschuhe sind ausschließlich in den dafür reservierten Waschrögen zu reinigen.

§ 11

Die Garderoberräume dürfen nach dem Spiel nicht mit Fußballschuhen betreten werden. Sie sind besenrein zu verlassen.

§ 12

Während des Trainings dürfen keine Fußballschuhe mit auswechselbaren Stollen sondern nur Nockenfußballschuhe getragen werden.

§ 13

Die zu den Sportanlagen gehörenden Geräte werden den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind nach Gebrauch gereinigt in die entsprechenden Magazine zurückzubringen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen und Verluste sind dem Platzwart sofort zu melden. Geräte dürfen außerhalb der Sportanlage nicht verwendet werden.

§ 14

Vor Wettkämpfen übernimmt der betreffende Verein den Sportplatz sowie das benötigte Material vom Platzwart. Anlässlich dieser Übernahme wird der Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt, zu welchem der Sportplatz sowie das benötigte Material dem Platzwart im ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand wieder zu übergeben sind. In der Zeit zwischen Übernahme und Abgabe des Sportplatzes sind die Vereine für die Einhaltung der Sportplatzordnung verantwortlich. Den Platzwarten und dem Verantwortlichen der Stadt Lörrach bleibt auch während der Wettkämpfe die Kontrolle- und Weisungsbefugnis vorbehalten.

§ 15

Die Zuschauer haben die Weisungen der Veranstalter und der Platzwarte zu beachten. Sie dürfen sich lediglich auf den für sie bestimmten Plätzen und Wegen aufhalten. Das Betreten der übrigen Anlagen ist ihnen untersagt.

3. Benutzungsvorschriften für Kunstrasenplätze

§ 16

Das Betreten der Kunstrasenfläche ist nur mit entsprechendem Schuhwerk (Nocken- bzw. Noppenschuhe und Sportschuhe) gestattet. Straßenschuhe sowie Fußballschuhe mit Stahl- oder Aluminiumstollen, Schraubstollen und Schuhe mit hohen Noppen oder Spikes sind nicht gestattet.

Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

Das Befahren der Kunstrasenfläche mit Fahrzeugen jeglicher Art (z.B. Fahrräder, motorisierte Fahrzeuge, Inlineskates, Skateboards usw.) ist verboten.

Bänke und Stühle sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich auf der Pflasterfläche aufzustellen.

§ 17

Auf den Kunstrasenplätzen ist unbedingt folgendes zu beachten:

1. Eine Verschmutzung des Kunstrasens und der Nebenflächen ist zu unterlassen. Der Kunstrasen und die Nebenflächen sind unbedingt sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen (z.B. Tape).
2. Das Eintragen von Steinen, Holz, Glas, Papier, Plastik, etc. ist zu unterlassen.
3. Das Trinken, Essen und Rauchen auf der Kunstrasenfläche ist verboten.
4. Kaugummis, Bonbons und ähnliche klebrige Genussmittel sind verboten.
5. Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens angezündet werden.

3. Haftung

§ 18

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen der Benutzer oder Besucher haftet die Stadt Lörrach nicht.

4. Schlussbestimmung

§ 19

Mit Betreten der Sportanlagen erkennen die Benutzer und Besucher die Sportplatzordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

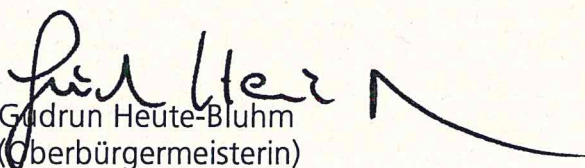
5. Inkrafttreten

§ 20

Diese Sportplatzordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft

Lörrach, den 22.9.2013

Stadtverwaltung Lörrach


Gudrun Heute-Bluhm
(Oberbürgermeisterin)